

Nuklearmedizin

Qualitätssicherung

Georg-Voigt-Straße 15 • 60325 Frankfurt
Postfach 15 02 04 • 60062 Frankfurt
Internet: www.kvhessen.de

Ansprechpartner: Johanna Hobohm
Tel.: 069 79502-751
Fax: 069 79502-785




Information zum Antrag auf Genehmigung zur Abrechnung nuklearmedizinischer Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren Doktores,


für die Genehmigung zur Abrechnung nuklearmedizinischer Leistungen **gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie vom 10. Februar 1993, in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung**, sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

NUKLEARMEDIZIN § 10

Facharztbezeichnung: "Arzt für Nuklearmedizin" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

-  Vorlage des Facharztzeugnisses
-  Vorlage der Facharztanerkennung „Arzt für Nuklearmedizin“
-  Die erforderliche Fachkunde nach § 30 gemäß der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV).

Für nuklearmedizinisch tätige Vertragsärzte sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (siehe § 10 (2), (3) und (4)):

-  Der Antragsteller hat durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse nachzuweisen, dass er in der nuklearmedizinischen Diagnostik während der genannten Zeiten unter der Leitung zur Weiterbildung entsprechend ermächtigter Ärzte tätig gewesen ist und in den jeweiligen Organbereichen ausreichende Kenntnisse erworben hat.

☞ Die erforderliche Fachkunde nach § 30 gemäß der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV).

Hinweis zur Fachkundebescheinigung nach § 30 der Strahlenschutzverordnung:

Diese Fachkunde ist bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle, in Hessen ist dies die Landesärztekammer Hessen, Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt , ☎ 069 / 97672 - 0, zu beantragen.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass Sie darüberhinaus gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 eine behördliche Umgangsgenehmigung benötigen, was wiederum die Erfüllung der in § 30 der Strahlenschutzverordnung genannten Bedingungen voraussetzt. Die zuständige Behörde für diesen Antrag der Umgangsgenehmigung ist die für den Betriebsort zuständige Abteilung des Staatlichen Umweltamtes im Regierungspräsidium.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Qualifikationsnachweisen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ein.

Für Fragen steht Ihnen die Fachabteilung unter der Telefonnummern 069 / 79502 – 751 (Frau Hobohm) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Radiologie

Anlagen

- Antragsformular
- Apparateformular
- Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie vom 10. Februar 1993, in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung